



34 Nr. 3 Steuertarif

Mit der Revision des Steuergesetzes zum 1. Januar 2007 hat der Kanton Basel-Landschaft den Steuertarif vereinheitlicht. Früher gab es die Tarife A und B, heute gibt es nunmehr den **Einheitstarif**. Damit der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Entlastung von Ehegatten trotzdem Rechnung getragen werden kann, ist im Kanton Basel-Landschaft das sogenannte **Vollsplitting** vorgesehen. Das steuerbare Einkommen bei Ehepaaren wird dafür durch den Faktor «zwei» geteilt ([34 Nr. 2](#)).

Bleibt das steuerbare Einkommen unter der Steuerfreigrenze, ist es steuerfrei (§ 34 Abs. 1 StG). Das gilt auch, wenn das steuerbare Einkommen höher ist als das satzbestimmende und letzteres unter die Steuerfreigrenze fällt (vgl. Kurzmitteilung Nr. 49, 1. September 1980, wiedergegeben am Ende).

Für die Besteuerung des Vermögens gibt es nur einen Tarif. Hier wird dem Zivilstand mit der Höhe des steuerfreien Betrages Rechnung getragen (betreffend die Höhe des Freibetrages siehe 50 Nr. 1).

Der Einkommenssteuertarif gemäss § 34 Abs. 1 StG unterscheidet sich von den meisten Steuertarifen der Kantone und des Bundes durch seinen etwas besonderen Aufbau. Seine Anwendung verlangt gewisse mathematische Kenntnisse bzw. eine gewisse Übung in Algebra. Der Tarif ist wie eine Vielzahl der Steuertarife in der Schweiz progressiv ausgestaltet - die erwähnte besondere mathematische Formel verhindert indessen ein sprunghaftes Ansteigen der Steuerbelastung beim Übergang von einer Progressionsstufe zur andern.

Im Steuergesetz sind die Faktoren des Steuerjahres 2005 genannt. Diese Faktoren werden jedoch aufgrund der Bestimmung in § 20 StG jedes Jahr um die Teuerung bereinigt und ändern sich somit (Teuerung vorausgesetzt). Siehe Publikationen der Tarife und die nachstehende **Tariftabelle 2017 als Beispiel**:

Parameter für das Steuerjahr 2017 beim «Neuen Tarif 2005»					
Indexstand per STJ 2005	1.040	(= Indexstand Juni 2004)		Startpunkt; vgl. §20 Abs. 3 StG	
Indexstand per STJ 2006	1.047	(= Indexstand Juni 2005)			
Indexstand per STJ 2007	1.063	(= Indexstand Juni 2006)			
Indexstand per STJ 2008	1.070	(= Indexstand Juni 2007)			
Indexstand per STJ 2009-2011	1.101	(= Indexstand Juni 2008)		<i>Indexstand für 2010/2011 unter 2009!</i>	
Indexstand per STJ 2012-2017	1.102	(= Indexstand Juni 2011)		Indexstände für 2013-2017 unter 2012!	
Tarif B (f_tarif_2005_B_steuersatz_x04)	Minimaleinkommen	Einkommen Medium I	Einkommen Medium II	Maximaleinkommen	
Startpunkt Indexstand 2005	15'000	40'000	100'000	1'150'000	
Startpunkt Tarif 2012-2017	15'894	42'385	105'962	1'218'558	Auf 1 CHF gerundet
Grenzsteuersatz	4.50%	13.300%	17.250%	19.800%	
Minimaler Steuersatz	0.4900%				
Grenzsteuersatz maximal	18.62%				
Formel für Grenzsteuersatz	f(x) = c * ln(x) + b				
Formel für Steuerbetrag	F(x) = b * x + c * x * (ln(x) - 1) + D				18.375%
Parameter					
b_min, b_med_1, b_med_2	-0.822905	-0.326307	0.051689	Parameter b, c, D	
c_min, c_med_1, c_med_2	0.089718	0.043109	0.010441	alle gerundet auf	
D_min, D_med_1, D_med_2	788.632565	-1186.893636	-4648.453416	6 Nachkommastellen	

Beispiel

Für die Berechnung wird die anzuwendende Formel sinnvollerweise in (drei) Teilschritten berechnet. Diese Teilergebnisse berechnen sich wie folgt:

$\{(b_2 * x)\} + \{(c_2 * x * (\ln(x) - 1))\} + \{d_2\}$ wobei x dem (halbierten; da Vollsplitting) satzbestimmenden Einkommen - in diesem Fall CHF 51'667 - entspricht.



Wir berechnen also zuerst den Ausdruck in der ersten Klammer: $\{(b_2 * x)\}$.

Wenn nun also für $b_2 = -0.326307$ und für x CHF 51'667 einsetzen, erhalten wir für den ersten Klammersausdruck den Wert -16'721.02738.

$\{d_2\}$ besteht lediglich aus einer einzigen Zahl, nämlich: -1'186.893636.

Beim mittleren Klammersausdruck wird zuerst der Logarithmus naturalis (Ln) von x berechnet. Dieser Wert wird mit Hilfe eines wissenschaftlich/technischen Taschenrechners (mit der nachfolgend dargestellten Funktionstaste oder einer Logarithmentabelle ermittelt [ersteres ist schneller und genauer]):



Ln von Fr. 51'667 lautet: 10.852575. Von diesem Wert ziehen wir 1 ab und multiplizieren dies mit x und c_2 also: $9.852575 * CHF 51'667 * 0.043109$ und erhalten daraus 21'944.76447.

Durch die Addition der drei Klammersausdrücke erhalten wir den Wert CHF 3'898.567067. Diesen Wert setzen wir ins Verhältnis¹ zum satzbestimmenden Einkommen von CHF 51'667 und erhalten 7.545565 % was dem Steuersatz entspricht. Dieser Prozentwert von CHF 103'334 (steuerbares Einkommen) ergibt den Steuerbetrag von CHF 7'797.10.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➔ Publikation Tarife für jeweils ein Steuerjahr
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerzahlungen/tarife>



Startseite Themen Politik und Behörden Wirtschaft Online-Schalter

Steuerzahlungen ↑

Tarife

Sie sind hier: Startseite / Politik und Behörden / Direktionen / Finanz- und Kirchendirektion / Steuerverwaltung / Steuerzahlungen / Tarife

Tarife

Tarife Einkommens- und Vermögenssteuer

Tarife 2017 || Tarife 2016 || Tarife 2015 || Tarife 2014 || Tarife 2013 || Tarife 2012

Tarife 2011 || Tarife 2010 || Tarife 2009 || Tarife 2008 || Tarife 2007

Tarife 2006 || Tarife 2005 || Tarife 2004 || Tarife 2003 || Tarife 2002

Tarife 2001

Tarif Grundstückgewinnsteuer

Adresse

Steuerverwaltung
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

Tel. 061 552 51 20

Fax 061 552 69 94

steuerverwaltung@bl.ch

Lageplan

Öffnungszeiten / Standorte /
Mitarbeitende

¹ $3'898.567067 : 51'667 = x : 100 \%$ aufgelöst nach x ergibt folgende Rechnung: $\frac{100 \% * 3'898.567067}{51'667}$